



Bern, den 15. Juli 2014

NKVF 04/2014

**Bericht an den Regierungsrat des Kantons Zürich betreffend
den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von
Folter im Gefängnis Dielsdorf am 19. März 2014**

Angenommen an der Plenarversammlung vom 10. April 2014



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
	Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs	3
	Zielsetzungen	3
	Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit	3
	Das Gefängnis Dielsdorf	4
II.	Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf	4
a.	Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen	4
b.	Körperliche Durchsuchungen	5
c.	Materielle Haftbedingungen	5
d.	Haftregime	6
e.	Disziplinarregime und Sanktionen	7
f.	Medizinische Versorgung	8
g.	Beschäftigungs- und Sportmöglichkeiten	8
h.	Informationen an die Insassinnen	9
i.	Kontakte mit der Aussenwelt	9
III.	Zusammenfassung	9



I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz über die Kommission zur Verhütung von Folter vom 20. März 2009¹ hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) das Gefängnis Dielsdorf im Kanton Zürich besucht und die Situation der Frauen im Freiheitsentzug überprüft.

Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs

2. Die Delegation der NKVF, bestehend aus Leo Näf, Delegationsleiter und Vize-Präsident, Esther Omlin, Kommissionsmitglied, Sandra Imhof, Geschäftsführerin NKVF und Léa Juillerat, wissenschaftliche Begleiterin, besuchte am 19. März 2014 das Gefängnis Dielsdorf.

Zielsetzungen

3. Während des Besuches richtete die Delegation ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte:
 - Grundrechtliche Überprüfung der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen;
 - Behandlung durch das Personal;
 - Wahrung der Verhältnismässigkeit und Menschenwürde beim Transport sowie beim Eintritt, insbesondere bei der Leibesvisitation und der Anwendung von Zwangsmitteln;
 - Materielle Haftbedingungen, Verpflegung und Hygiene;
 - Überprüfung des Haftregimes der Untersuchungshaft von Frauen;
 - Überprüfung der Abteilungen für Mutter-Kind;
 - Überprüfung der Jugendabteilung;
 - Einhaltung des Rechts auf den täglichen Spaziergang;
 - Information an die Insassinnen bezüglich Hausordnung;
 - Zugang zu adäquater medizinischer Versorgung;
 - Handhabung von Disziplinar massnahmen und Sanktionen;
 - Handhabung von Sicherheits- und Schutzmassnahmen.

Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

4. Der Besuch der NKVF war der Gefängnisleitung am Tag zuvor telefonisch angekündigt worden. Das Antrittsgespräch fand infolge Abwesenheit der Gefängnisleiterin Frau Hanni Benczik mit dem Leiter der Gefängnisse Zürich, Markus Eppe, und der stellvertretenden Gefängnisleiterin und Oberaufseherin, Andrea Schmiedke, statt. Die Delegation führte im Verlauf des Besuches Gespräche mit 10 Insassinnen, der Gefängnispsychiaterin des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes (PPD) und drei Mitarbeitenden.
5. Die Zusammenarbeit mit der Gefängnisleitung gestaltete sich gut. Während des gesamten Besuches standen die Oberaufseherin sowie die anwesenden Mitarbeitenden jederzeit freundlich und

¹ SR 150.1.



kompetent zur Verfügung. Alle Fragen wurden offen beantwortet und die gewünschten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Das Gefängnis Dielsdorf²

6. Das Gefängnis Dielsdorf wurde im Jahr 1960 in Betrieb genommen und zwischenzeitlich saniert und erweitert. Das Gefängnis Dielsdorf verfügt insgesamt über 57 Plätze, davon 38 Plätze zur Unterbringung von Frauen, inklusive eine Mutter-Kind-Abteilung für 2 Insassinnen mit Neugeborenen bzw. Kleinkindern bis zum Alter von ca. 18 Monaten.³ Daneben werden seit Mitte 2009 8 Plätze für weibliche Jugendliche angeboten. Das Gefängnis bietet ausserdem 19 Plätze für männliche Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft an. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 23 Frauen im Gefängnis Dielsdorf. Davon waren 16 in Untersuchungshaft, 4 im Strafvollzug und 3 in einer Ersatzfreiheitsstrafe; es waren jedoch weder Mütter mit Kindern noch weibliche Jugendliche anwesend.
7. Im Gefängnis Dielsdorf werden folgende Haftformen vollzogen:
 - a. Frauen und Männer in Untersuchungs- und Sicherheitshaft nach Art. 220 StPO⁴;
 - b. Frauen im vorzeitigen Strafantritt nach Art. 236 StPO;
 - c. Ersatzfreiheitsstrafen oder kurze Freiheitsstrafen nach den Artikeln 36 und 41 StGB⁵;
 - d. Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft an Jugendlichen nach Art. 28 JStPO.⁶

Zudem kann die Justizdirektion die Unterbringung anderer Gefangenenkategorien zulassen.

II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

a. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen

8. Der Delegation wurden während ihres Besuches weder Behauptungen noch Informationen betreffend Misshandlungen und/oder schlechte Behandlung der Insassinnen durch das Personal zugetragen. Der Umgang zwischen Personal und Insassinnen erschien der Delegation im Allgemeinen respektvoll. Eine Person berichtete, dass es gelegentlich vorkomme, dass ein Aufseher

² Vgl. dazu auch online *Katalog der Einrichtungen des Freiheitsentzuges*, Bundesamt für Statistik, abrufbar unter: <http://www.portal-stat.admin.ch/prison/index.html> (gesehen am 12. Juni 2014).

³ 2012 und 2013 wurden insgesamt drei Insassinnen mit ihren Kindern für eine Dauer von einigen Tagen bis gut eineinhalb Monaten in den Mutter-Kind-Zellen untergebracht.

⁴ SR 312.0.

⁵ SR 311.0.

⁶ SR 312.1.



sie verbal sexuell belästige. Diese Aussage liess sich jedoch nicht weiter erhärten bzw. überprüfen.⁷

b. Körperliche Durchsuchungen

9. Nach Angaben der Gefängnisleitung erfolgen körperliche Durchsuchungen einphasig. Der Delegation wurden zwar während des Besuches keine Beschwerden zugetragen. **Dennoch vertritt die Kommission die Auffassung, dass Leibesvisitationen in zwei Phasen⁸ durchzuführen sind und empfiehlt daher, die Hausordnung (HO)⁹ dahingehend zu ändern.**

c. Materielle Haftbedingungen

10. Die materiellen Haftbedingungen im Gefängnis Dielsdorf wurden von der Kommission generell als gut befunden. Die 38 Plätze zur Unterbringung von Frauen verteilen sich auf zwei Stockwerke und ergeben 6 Einzel-, 4 Zweier- und 6 Viererzellen. Gemäss Auskunft der Gefängnisleitung beträgt die Zellengrösse für die Einzelzelle 8.75 m², für die Zweierzellen 11.5 m² und für die Viererzellen 16,2 bis zu 33 m². Deren Grössen entsprechen allerdings nicht den Bauvorgaben des Bundes.¹⁰ Alle Zellen sind mit einer Gegensprechanlage ausgestattet und verfügen über genügend Tageslicht und einen separaten (in den Einzelzellen jedoch nicht immer abgetrennten) Nassbereich mit Toilette und Lavabo. Der übergitterte Spazierhof ist mit grüner Bepflanzung und einer Sitzmöglichkeit versehen. Zudem stehen ein Kraftraum mit einfachen Sportgeräten sowie eine Bibliothek zur Verfügung. Dreimal pro Woche wird den Insassinnen das Duschen ermöglicht. Insassinnen, welche in der Küche oder im Hausdienst tätig sind, haben zusätzliche Duschmöglichkeiten. Die Essensqualität wurde von den befragten Insassinnen als abwechslungsreich und gut befunden. Speziellen Diäten sowie religiösen Vorschriften wird gebührend Rechnung getragen.
11. Die Delegation nahm die leeren Mutter-Kind-Zellen in Augenschein. Dabei handelt es sich um zwei Zweierzellen, die über eine direkte Verbindung mit dem „Kinderzimmer“ verfügen. Letzteres ist für Babies angemessen eingerichtet. Zudem stehen Babykleider, Nahrung und Spielzeuge zur Verfügung. Soweit erforderlich kann die Betreuung der Kleinkinder tagsüber durch eine externe Krippe sichergestellt werden.

⁷ Gemäss Gefängnisleitung beträgt der Anteil an männlichem Personal ungefähr 50 %.

⁸ Die zweiphasige körperliche Durchsuchung soll durch zweiteiliges Entfernen der Kleidung das Schamgefühl der inhaftierten Person verhindern.

⁹ Hausordnung für die Gefängnisse Kanton Zürich, Ausgabe 2009, abrufbar unter <http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/organisation/ugz/gefaengnisse/gfd.html> (gesehen am 12. Juni 2014).

¹⁰ Bodenfläche: 10 m² zuzüglich 2 m² abgetrennter Nassbereich, aus dem *Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzuges, Einrichtungen Erwachsene*, Bundesamt für Justiz/Bundesamt für Bauten und Logistik (Hrsg.), Bern 1999, S. 43, abrufbar unter: <https://www.bj.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/straf_und_massnahmen/baubeitaege/hb-erwachsene-d.pdf> (gesehen am 12. Juni 2014).



d. Haftregime

- Untersuchungshaft und Strafvollzug, Abteilung für Frauen

12. Sofern die Insassinnen keiner Beschäftigung nachgehen können (vgl. Ziff. 26 unten) verbringen sie den grössten Teil des Tages in ihren Zellen. Die Insassinnen haben täglich (in der Regel zwischen 8 und 9 Uhr) während einer Stunde Zugang zum Spazierhof. In Anbetracht der frühen Tageszeit verzichten offenbar viele Frauen, insbesondere während den Wintermonaten, auf den Spaziergang. Zweimal pro Woche, einmal morgens und einmal nachmittags, werden während zwei Stunden die Zellen geöffnet und der Zugang zum Spazierhof und zum Kraftraum ermöglicht. Die Insassinnen müssen diese Zeit allerdings auch zum Duschen nutzen.

- Untersuchungshaft Jugendliche

13. Der Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen richtet sich nach Massgabe von Art. 28 Abs. 1 JStPO¹¹, wonach diese nur in einer für Jugendliche reservierten Einrichtung oder in einer besonderen Abteilung einer Haftanstalt vollzogen werden sollte, wo eine strikte Trennung von erwachsenen Inhaftierten gewährleistet sowie eine angemessene Betreuung sichergestellt ist.

14. Die Kommission stellte fest, dass die weiblichen Jugendlichen in Zweier- oder Viererzellen in einer mittels einer Türe abgetrennten Abteilung von den Erwachsenen getrennt sind. Die Zellenfenster sind allerdings auf den gemeinsamen Spazierhof gerichtet, wodurch ein Kontakt mit den erwachsenen Insassinnen möglich ist. Mit Ausnahme des zweistündigen Aufenthaltes im Spazierhof unterscheidet sich das Haftregime der jugendlichen Insassinnen kaum vom regulären Vollzug der Untersuchungshaft. Gestützt auf die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Strafen betroffenen jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter müssen Jugendliche mindestens 8 Stunden täglich ausserhalb ihrer Zelle verbringen können.¹² Immerhin besuchen die weiblichen Jugendlichen an zwei Halbtagen pro Woche den schulischen Unterricht im hierfür eingerichteten Mehrzweckraum; ein Aufenthaltsraum ist indes nicht vorhanden.

15. In den letzten vier Jahren betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von weiblichen Jugendlichen im Gefängnis Dielsdorf etwa zwei Wochen (2012 waren es insgesamt 353 Verpflegungstage von total 24 weiblichen Jugendlichen, was einem Durchschnitt von 14 Tagen entspricht). Die

¹¹ SR 312.1.

¹² Europäische Grundsätze für die von Sanktionen und Massnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen, 5. November 2008, CM/Rec(2008)11, abrufbar unter: <<https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1367113&Site=CM>> (gesehen am 12. Juni 2014).



Einweisung von jugendlichen Insassinnen unter 14 Jahren bedarf zudem einer Bewilligung durch den Leiter der Gefängnisse Zürich. **Die Kommission ist der Ansicht, dass den gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Trennung und Betreuung sowie den massgeblichen jugendrechtlichen Standards im Augenblick nur unzureichend Rechnung getragen wird. Sie empfiehlt den kantonalen Behörden, die Aufnahme von weiblichen Jugendlichen im Gefängnis Dielsdorf, u.a. auch in Anbetracht der doch relativ geringen Anzahl, grundsätzlich zu überprüfen bzw. nach geeigneteren Einrichtungen zu suchen, in denen sie mindestens 8 Stunden ausserhalb der Zelle verbringen und Zugang zu Sport, Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten haben.**

e. Disziplinarregime und Sanktionen

16. Das Gefängnis verfügt über eine Zelle zur Disziplinierung und Sicherung, die sich im Untergeschoss befindet und mit einer zusätzlichen Glastür versehen ist. Sie ist rudimentär eingerichtet und verfügt über eine Stehtoilette. Die Lichtzufuhr muss als ungenügend bezeichnet werden. Die Zelle wird im Übrigen nicht videoüberwacht.
17. Disziplinar massnahmen werden gestützt auf § 23 b ff. des kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVG)¹³ und § 152 der kantonalen Justizvollzugsverordnung (JVV)¹⁴ verfügt. Für die Anordnung von Disziplinar massnahmen ist die Gefängnisleitung zuständig (§ 163 JVV).
18. Die Delegation überprüfte die Sanktionenregister und stellte mit Zufriedenheit fest, dass 2013 und 2014 keine Disziplinarverfügungen an Frauen und Jugendliche ergingen.
19. Bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung kann eine Person gestützt auf § 7 HO während maximal 96 Stunden in die Sicherheitszelle eingewiesen werden. Erscheint eine Verlängerung des Aufenthaltes aufgrund akuter Selbst- oder Fremdgefährdung notwendig, so kann diese nur nach Rücksprache mit dem/der Gefängnispsychiater/in oder -arzt/ärztin erfolgen. Nach Ablauf der 96 Stunden ist die Person entweder wieder in den Normalvollzug zu versetzen oder ein ordentliches Disziplinarverfahren nach § 152 ff. JVV einzuleiten. Gemäss Angaben der Gefängnisleitung werden Einweisungen in die Sicherheitszelle mündlich verfügt. Die Kommission verweist in diesem Zusammenhang auf die unterschiedliche Zweckbestimmung von Sicherheits- und Schutzmassnahmen im Vergleich zu Disziplinar massnahmen und vertritt die Auffassung, dass Einweisungen aufgrund von Selbst- oder Fremdgefährdung grundsätzlich vom Disziplinarwesen zu trennen sind. **Die Kommission empfiehlt der Anstaltsleitung, gestützt auf die Hausordnung der Gefängnisse des Kantons Zürich ein spezielles Reglement zu erlassen, welches das Verfahren bei Unterbrin-**

¹³ Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) vom 19. Juni 2006, Gesetzessammlung des Kantons Zürich, SR 331, abrufbar unter: <[http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/6A5079BB8373B05C12577E3002EE3D6/\\$file/331_19.6.06_71.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/6A5079BB8373B05C12577E3002EE3D6/$file/331_19.6.06_71.pdf)> (gesehen am 12. Juni 2014).

¹⁴ Justizvollzugsverordnung (JVV) vom 6. Dezember 2006, Gesetzessammlung des Kantons Zürich, SR 331.1, abrufbar unter: <[http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/2337511BB0350636C1257CBB003857A0/\\$file/331.1_6.12.06_84.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/2337511BB0350636C1257CBB003857A0/$file/331.1_6.12.06_84.pdf)> (gesehen am 12. Juni 2014).



gung wegen akuter Selbst- und Fremdgefährdung regelt. Nach Ansicht der Kommission sollte die Einweisung in die Sicherheitszelle zudem schriftlich verfügt und ein entsprechender Rechtsschutz inkl. Rechtsmittelbelehrung gewährleistet werden. Weiter ist ein detailliertes Register über diese Unterbringungen zu führen.¹⁵

20. Überdies zeigt sich die Kommission über die Einweisung in die Sicherheitszelle von Personen aufgrund von Suizidalität besorgt. Zwar erfolgt diese nach Angaben der Gefängnisleitung selten, und gegebenenfalls nur für die Dauer von einigen Stunden bzw. bis zum Eintreffen der Gefängnispsychiaterin (siehe zur psychiatrischen Versorgung unten Ziff. 24 f.). **Dennoch sollte nach Ansicht der Kommission auch von einer vorübergehenden Einweisung in die Sicherheitszelle von als suizidal eingestuften Personen wenn immer möglich abgesehen und eine umgehende psychiatrische Betreuung bzw. eine Einweisung der betroffenen Personen in eine psychiatrische Einrichtung sichergestellt werden.**

f. Medizinische Versorgung

21. Das Gefängnis Dielsdorf verfügt über keinen hausinternen Gesundheitsdienst. Für somatische Anliegen steht ein externer Arzt aus Dielsdorf zur Verfügung. Die psychiatrische Versorgung erfolgt durch den Psychiatrisch-Psychologischen Dienst (PPD) des Kantons Zürich. Die zuständige Psychiaterin betreut die Insassinnen einmal pro Woche und verabreicht ihnen gegebenenfalls die notwendigen Psychopharmaka.¹⁶ In Notfällen werden die Insassinnen in Spitäler der Region oder in die Bewachungsstation des Inselspitals Bern eingewiesen.
22. Bei jedem Neueintritt wird eine medizinische Untersuchung veranlasst. Die vom Arzt verordneten Medikamente werden vom Vollzugspersonal abgegeben. Aufgrund der relativ kurzen Aufenthaltsdauer der Insassinnen ist im Gefängnis Dielsdorf nur die medizinische Grundversorgung sichergestellt. Namentlich verfügt die Einrichtung über keine therapeutischen Angebote.

g. Beschäftigungs- und Sportmöglichkeiten

23. Es werden vier feste Arbeitsplätze zur Ausführung externer Aufträge aus der Kunststoff-, Textil- und Verpackungsbranche angeboten. Aufgrund der hohen Fluktuation ist das Beschäftigungsangebot indes schwierig zu gestalten und kann nur in unregelmässiger Weise gewährleistet werden.

¹⁵ Von Relevanz scheint in diesem Zusammenhang auch die Einführung eines neuen kantonalen Meldewesens bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen im Justizvollzug per 1. Januar 2014, über welche die Delegation anlässlich des Schlussgespräches informiert wurde. Die entsprechende Weisung regelt die Modalitäten, nach welchen aussergewöhnliche Vorkommnisse dem Amt für Justizvollzug zu melden sind, und beinhaltet gegenüber dem bisher geltenden Meldewesen verschiedene Neuerungen; vgl. Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Innern, Amt für Justizvollzug, Geschäftsleitung, Weisung vom 3. Oktober 2013 betreffend Meldewesen bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen im Justizvollzug.

¹⁶ Nach Aussage der zuständigen Psychiaterin nehmen zum Zeitpunkt des Besuches 60 – 70% aller Insassinnen Psychopharmaka, vorwiegend Neuroleptika und Antidepressiva, ein.



24. Den Insassinnen steht ein Fitnessraum mit zwei einfachen Geräten zur Verfügung, der dreimal in der Woche während den Zellenöffnungszeiten genutzt werden darf.

h. Informationen an die Insassinnen

25. Die Eintrittsunterlagen stehen in 11 Sprachen zur Verfügung und werden jeder Insassin beim Eintritt abgegeben und mündlich erläutert.

i. Kontakte mit der Aussenwelt

26. Für Besuche stehen vier mit Trennscheibe versehene Besucherräume sowie zwei Anwaltszimmer zur Verfügung. Einmal pro Woche kann während einer Stunde Besuch empfangen werden; an Sonn- und Feiertagen gibt es hingegen keine Besuchsmöglichkeiten. Diese Regelung gilt für alle Insassinnen, unabhängig von deren Haftregime und Alter. **Die Kommission empfiehlt, insbesondere Jugendlichen und Personen im Strafvollzug den Empfang von Besuchen ohne Trennscheibe sowie mindestens einmal pro Monat auch an Sonn- bzw. Feiertagen zu ermöglichen.**

III. Zusammenfassung

27. Das Gefängnis Dielsdorf hinterliess bei der Delegation den Eindruck einer professionell geführten Einrichtung, deren Infrastruktur als gut bezeichnet werden kann. Insbesondere begrüsst die Kommission, dass mittels eines Beschäftigungs- und Sportangebots versucht wird, die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit so wenig einschneidend wie möglich zu gestalten. Dennoch ist die Kommission der Ansicht, dass die Einrichtung insbesondere für jugendliche Insassinnen ungeeignet ist und deren Unterbringung anderswo sichergestellt werden sollte. Klärungsbedarf besteht nach Ansicht der Kommission in Bezug auf die Nutzung der Sicherheitszelle.

Für die Kommission:

Jean-Pierre Restellini, Präsident der NKVF



EINGEGANGEN 08. Sep. 2014

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern



Martin Graf
Regierungsrat

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Sachbearbeiterin: lic. iur. Pia von Wartburg, RA
Juristische Sekretärin mbA
Direktwahl: 043 259 25 33
pia.vonwartburg@ji.zh.ch

Referenz: 2014/ 29 /ST/PVW

An die
Nationale Kommission
zur Verhütung von Folter (NKVF)
Jean-Pierre Restellini
Bundesrain 20
3003 Bern

8. September 2014

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter über den Besuch im Gefängnis Dielsdorf vom 19. März 2014

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir beziehen uns auf den Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über den Besuch im Gefängnis Dielsdorf vom 19. März 2014. Wir nehmen den grundsätzlich guten Bericht zum Gefängnis Dielsdorf gerne zur Kenntnis. Die darin von der NKVF aber auch getroffene Einschätzung, wonach das Gefängnis Dielsdorf für die Unterbringung von *Jugendlichen* ungeeignet sei, teilen wir nicht.

Im Einzelnen erlauben wir uns, folgende Anmerkungen zum Bericht zu machen:

II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

a. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlung

Ziffer 8

Die NKVF erwähnt unter diesem Punkt, dass eine Person berichtet habe, dass es gelegentlich vorkomme, dass ein Aufseher sie verbal sexuell belästige. Diese Aussage habe sich allerdings nicht weiter erhärten bzw. überprüfen lassen.

Wir sind dezidiert der Ansicht, dass Aussagen, die sich weder erhärten noch überprüfen lassen, keinen Eingang in den Bericht der NKVF finden dürfen.

b. Körperliche Durchsuchungen

Ziffer 9

Wie bereits in den Stellungnahmen vom 31. Juli 2013 zum Bericht der NKVF zum Massnahmenzentrum Uitikon sowie vom 9. Mai 2014 zum Bericht der NKVF zur JVA Pöschwies ausgeführt, wird die Leibesvisitation im Gefängniswesen im Kanton Zürich aus Sicherheitsgründen standardmässig einphasig durchgeführt, da zweiphasige Kontrollen zu manipulationsanfällig sind. Wie bereits damals erwähnt, stellen Leibesvisitationen sowohl für den Gefangenen als auch für die damit befassten Mitarbeitenden einen unangenehmen Prozess dar. Die Mitarbeitenden sind gehalten und werden ent-



sprechend geschult, die Untersuchung so kurz und respektvoll wie möglich durchzuführen. Aus Sicherheitsgründen kann eine kurzzeitige vollständige Nacktheit nicht vermieden werden. Eine Änderung der Hausordnung ist daher nach wie vor nicht vorgesehen.

c. Materielle Haftbedingungen

Ziffer 10

Die Feststellung der NKVF, die Zellengrösse entspreche nicht den Bauvorgaben des Bundes, ist irreführend und hinterlässt den ungerechtfertigten Eindruck, rechtliche Vorschriften würden nicht eingehalten und die Zellen würden den Mindeststandard nicht erfüllen. Der NKVF ist entgegenzuhalten, dass das zitierte *Handbuch* für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs ausschliesslich für *Neu- und Umbauten* gilt und auch nur, wenn der das Gefängnis erstellende Kanton beim Bund Subventionsbeiträge beantragen will.

Sowohl auf kantonaler als auch Bundesebene bestehen aber keine gesetzlichen Vorgaben über die Mindestgrösse von Zellen, weshalb die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und die Empfehlungen des European Committee for the Prevention of Torture (CPT) zur Bestimmung der Mindestgrösse von Zellen heranzuziehen ist. Gemäss Rechtsprechung des EMGR verstösst es gegen das Folterverbot, wenn einem/einer Gefangenen weniger als 3 m² individueller Raum in der Zelle zur Verfügung steht und eine Zellengrösse von 9 m² sei selbst für eine Zweierzelle nicht zu klein sondern entspreche dem Minimalstandard, welche die CPT in ihrem Bericht von 2003 (CPT/Inf (2004) 6, § 30) empfohlen habe¹. Im gleichen Urteil hält der Gerichtshof mit Hinweis auf den Bericht der CPT von 2010 (CPT/Inf [2012] 12, § 78) fest, eine Zweierzelle von 10.5 m² sei akzeptabel, wenn die Gefangenen die Möglichkeit hätten, einen angemessenen Teil der Tageszeit (mind. 8 Stunden) ausserhalb der Zellen verbringen zu können.

Da im Gefängnis Dielsdorf allen Gefangenen - auch in der Untersuchungshaft - zweimal pro Woche Gruppenvollzug gewährt wird, die meisten von ihnen tagsüber intern in den Arbeitszimmern oder im Hausdienst beschäftigt werden und da sie regelmässigen Besuch empfangen und sich somit neben dem täglichen Spazieren von mindestens einer Stunde häufig ausserhalb der Zellen aufhalten können, erachten wir die Zellengrösse im Gefängnis Dielsdorf als ausreichend. Dies insbesondere angesichts der relativ kurzen Aufenthaltsdauer während der Untersuchungshaft resp. der Kurzstrafe (längere Strafen werden in den Anstalten Hindelbank vollzogen) und des Alters des Gebäudes.

d. Haftregime

- Untersuchungshaft und Strafvollzug, Abteilung für Frauen

Ziffer 12

Die Kritik der NKVF, dass die Spazierzeiten am frühen Vormittag – insbesondere in den Wintermonaten – nicht zumutbar seien, ist nicht neu. Wir weisen nochmals darauf

¹ Urteil *Canali v. France* (No. 40119/09) vom 25. April 2013



hin, dass sich die Organisation der Spazierzeiten nach den betrieblichen Begebenheit und den personellen Ressourcen richtet. Es ist deshalb nicht zu vermeiden, dass ein Teil der Gefangenen sich am Vormittag im Freien aufhalten muss.

- Untersuchungshaft Jugendliche

Ziffer 13

In Art. 28 Abs. 1 JStPO wird eine *getrennte* Unterbringung von Jugendlichen und erwachsenen Gefangenen gefordert. Eine „*strikte*“ Trennung – wie von der NKVF in diesem Zusammenhang zitiert – wird dort allerdings nicht erwähnt. Unseres Erachtens beinhaltet die Bestimmung denn auch vielmehr ein Trennungs*gebot*, welches jedenfalls nicht derart absolut zu verstehen ist, wie dies offenbar die NKVF tut.

Ziffern 14 und 15

Tatsächlich sind die Zellen der Jugendlichen im Gefängnis Dielsdorf (es kann nicht von einer eigentlichen Jugendabteilung gesprochen werden) nicht völlig „*strikte*“ von jenen der erwachsenen Insassinnen abgetrennt. Insoweit kann auch eine Kommunikation mit erwachsenen Insassinnen (z.B. während des Spazierens) nicht ausgeschlossen werden.

Allerdings stellt sich die Frage, ob eine komplette/strikte Trennung von Jugendlichen und erwachsenen Insassinnen überhaupt wünschenswert ist. Stossrichtung der Trennungsvorschrift war ursprünglich, den schädlichen Einfluss von erwachsenen Straftäterinnen auf jugendliche Inhaftierte zu verhindern. Das Kindeswohl kann aber gerade auch gebieten, den Grundsatz der getrennten Unterbringung zu durchbrechen und dies wird denn auch durch die Empfehlung des Europarats gestützt². So kann es nämlich durchaus sinnvoll sein, einer jugendlichen Insassin, die allein untergebracht ist, soziale Kontakte zu (ungefähr gleichaltrigen) erwachsenen Inhaftierten zu gestatten, anstatt sie völlig getrennt und damit praktisch in Einzelhaft unterzubringen. Gemäss den Empfehlungen des Europarats wäre sogar eine gemeinsame Unterbringung über Nacht zulässig, wenn dies dem Kindeswohl entspricht³. Wir sind der Ansicht, die NKVF sollte in diesem Punkt ihre Kritik nochmals überdenken.

Auch was den mindestens 8-stündigen Aufenthalt jugendlicher Insassinnen ausserhalb der Zellen betrifft, den die NKVF fordert, ist dies eine Maximalforderung, welche selbst der Europarat nicht als zwingend sondern lediglich als wünschenswert ansieht⁴.

Zusammenfassend widersprechen wir der Einschätzung der NKVF, dass der Kanton Zürich den gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Trennung und Betreuung jugendlicher Insassinnen im Gefängnis Dielsdorf nur unzureichend Rechnung trage.

² Ziffer 59.1 der Empfehlungen des Europarats zur Untersuchungshaft und zu Massnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen sowie Ziffer 18.9 und 35.4 der der Empfehlungen des Europarats zu den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen

³ Ziffer 18.9 der der Empfehlungen des Europarats zu den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen

⁴ Ziffer 80.1 der Empfehlungen des Europarats zur Untersuchungshaft und zu Massnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen



e. Disziplinarregime und Sanktionen

Ziffern 19 und 20

Auch die Kritik der NKVF bezüglich der Unterbringung von Inhaftierten in der Sicherheitszelle aufgrund akuter Suizidalität ist nicht neu, wurde sie doch schon anlässlich der Besuche der NKVF im Flughafengefängnis geäußert. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen zu den damaligen Berichten der NKVF. Leider bleibt uns – wie schon früher ausgeführt – als Ultima ratio häufig nur noch die Unterbringung von suizidalen Insassen in der Sicherheitszelle übrig, um Schlimmeres zu verhindern. Gerne hätten wir genügend Plätze in der geschlossenen Psychiatrie zur Verfügung, um solche Insassen umgehend dorthin überweisen zu können.

Wir erachten es im Übrigen nach wie vor als nicht praktikabel, einem randalierenden Gefangenen, der notfallmässig für einige Stunden in der Sicherheitszelle untergebracht werden muss, diese Massnahme (umgehend) schriftlich zu verfügen und (womöglich noch mit einem Dolmetscher in seiner Muttersprache) zu eröffnen. Jedoch fassen wir die Einführung eines Registers, in dem alle Unterbringungen in der Sicherheitszelle detailliert erfasst werden, ins Auge und befürworten diese Empfehlung der NKVF.

f. Medizinische Versorgung

Ziffern 21 und 22

Es ist nicht korrekt, dass das Gefängnis Dielsdorf über keinen hauseigenen Gesundheitsdienst verfügt. Vielmehr arbeitet im Gefängnis Dielsdorf eine Pflegefachfrau mit einem Pensum von 60 %, welche die medizinische Grundversorgung zusammen mit dem Gefängnisarzt abdeckt.

i. Kontakte mit der Aussenwelt

Ziffer 26

Wir werden prüfen, ob und wie weit wir die Situation für die Insassinnen im Strafvollzug – insbesondere für jene, welche Ersatzfreiheitsstrafen verbüssen – verbessern können. Vorstellbar wäre in diesem Zusammenhang beispielsweise die Einrichtung eines entsprechenden Angebots für den offenen Vollzug für Frauen im neu konzipierten Vollzugszentrum Bachtel.

III. Zusammenfassung

Ziffer 27

Wir stellen mit Genugtuung fest, dass das Gefängnis Dielsdorf bei der NKVF den Eindruck einer professionell geführten Institution hinterlassen hat. Natürlich würden wir es auch begrüßen, wenn für jugendliche weibliche Untersuchungshäftlinge eine noch geeignetere Institution zur Verfügung stehen würde. Dennoch sind wir der Ansicht, dass wir im Gefängnis Dielsdorf die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.



Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Martin Graf

Kopie z.K. Amt für Justizvollzug, Amtsleitung/Stab